

Schutz der Streuobstwiesen

Seit dem 31.07.2020 gilt ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m². Bei der Größe kommt es auf den räumlichen Zusammenhang an und nicht auf den Schlag oder das einzelne Flurstück. Dies bedeutet, dass in einem flächigen Streuobstwiesenbestand auch ein Weg oder eine Freifläche dazwischen liegen darf. Der Weg oder die Freifläche zählen in diesem Fall quasi zum Streuobstwiesenbestand und werden bei dessen Größenermittlung nicht in Abzug gebracht.

Einzelne Bäume zu roden und durch Jungbäume zu ersetzen ist nach wie vor erlaubt. Die Rodung und Umwandlung eines Streuobstbestandes, auch einer Teilfläche, bedarf jedoch einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt und ist dort entsprechend frühzeitig zu beantragen und wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

Mit dem Erhaltungsgebot soll sichergestellt werden, dass weniger Streuobstwiesen insbesondere durch Bebauung verloren gehen und die landschaftsprägenden Streuobstwiesen auch künftig Mensch und Tier zur Verfügung stehen.